

**Beitragsordnung zur Satzung
des ~~AMG Bensberg Förderverein e.V. Vereins-~~
~~der Freunde und Förderer des Albertus-~~
~~Magnus-Gymnasiums Bensberg e.V.~~**

1. Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 4 der Vereinssatzung.

2. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist in einer Summe zu zahlen. Geschäfts- und Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Jahresbeitrag beläuft sich auf mindestens ~~15 EURO~~25 EUR. Darüber hinaus kann die Höhe des Beitrags von jedem Mitglied frei bestimmt werden.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird mit dem Zeitpunkt der Beitrittserklärung und der Aufnahme in den Förderverein in voller Höhe fällig.

Eine nachträgliche Änderung der Beitragshöhe durch entsprechende Erklärung des Mitglieds wird grundsätzlich erst vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an wirksam. Ein etwaiger Differenzbetrag wird nur mit Zustimmung des Mitglieds noch im selben Kalenderjahr erhoben.

Wird der jährliche Mindestbeitrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht, gilt diese Erhöhung nicht für die zum Zeitpunkt des Beschlusses bereits bestehenden Mitgliedschaften.

3. Einzugsermächtigung

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die Beiträge im Einzugsverfahren eingezogen werden und das Mitglied mit seiner Beitrittserklärung dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt.

Mit seiner Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied, Änderungen der Kontoverbindungen unverzüglich mitzuteilen und dafür Sorge zu tragen, dass das Konto ausreichende Deckung aufweist. Sollte eine Abbuchung des Beitrags aus vom Mitglied zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden können, ist der Vorstand berechtigt aber nicht verpflichtet, die Kosten der Rücklastschrift und ggf. Mahnung beim Mitglied geltend zu machen.

Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der ersten Jahreshälfte, d.h. spätestens bis zum 30. Juni. Für Mitglieder, die nach diesem Einzug dem Verein beitreten, wird der erste Mitgliedsbeitrag spätestens bis zum 31. Dezember des Beitrittsjahres eingezogen. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge soll möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres erfolgen, für neu eintretende Mitglieder möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Aufnahme in den Förderverein.

4. Spendenbescheinigung

Auf Anforderung erhält jedes Mitglied über den von ihm gezahlten Beitrag/Spende eine entsprechende Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung). Unaufgefordert wird der Förderverein jedem Mitglied eine Zuwendungsbestätigung zum Beginn des Folgejahres übermitteln, dessen Zuwendung sich auf mindestens ~~200~~300 € beläuft.

5. Zahlungsverzug

Im Falle der Nichtzahlung des Beitrags oder Erfolglosigkeit des Beitragseinzugs wird sich der Vorstand bemühen, die nachträgliche Zahlung zu klären und herbeizuführen. Der Vorstand ist nicht

verpflichtet, ein förmliches Mahnverfahren einzuleiten oder gerichtliche Schritte gegen das säumige Mitglied zu unternehmen. Der Vorstand ist berechtigt, das Mitglied, welches trotz entsprechender Zahlungsaufforderung keine Zahlung leistet, ohne weitere Maßnahmen mit sofortiger Wirkung vom Förderverein auszuschließen.

6. Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

7. Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft. Ein Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich.

8. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung vom ~~05.04.2014~~12.02.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.